

Regelungen zur Adressierung

# **EDI@Energy Kommunikationsrichtlinie**

## **Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT-Dateien**

Version: 2.1  
Herausgabedatum: 01.10.2008  
Autor: BDEW

1	Änderungshistorie	IV
2.	Einführung	1
3.	Grundsätze für den elektronischen Datenaustausch	2
3.1	Organisatorische Grundlagen	2
3.2	Identifizierung der beteiligten Marktteilnehmer	2
3.3	Öffentliche Bekanntgabe der Marktpartneridentifikationsnummer	2
3.4	Bekanntmachen beim Informationsempfänger	3
3.5	Nutzung von Dienstleistern	3
4.	Aufbau von Nachrichtendateien	4
5.	Sortenreiner Interchange	4
6.	Übertragungswege	4
7.	Regelungen für den Austausch via SMTP	5
7.1	Regelungen zum E-Mail-Anhang	5
7.2	E-Mail-Body	5
7.3	Verschlüsselte E-Mail	5
7.4	E-Mail-Adresse	6
8.	1:1-Kommunikation	6
9.	Spezielle Regelungen zur Einführung der 1:1-Kommunikation	7
9.1	Namenskonvention für Nachrichtendateien	7
9.2	Namenskonvention für die Betreffzeilen bei E-Mail-Versand	8
9.3	Namenskonvention für den logischen Dateinamen bei X.400	9

## 1 Änderungshistorie

Die angegebenen Änderungen beziehen sich auf die jeweils letzte veröffentlichte Version. Zwischenversionen werden nicht veröffentlicht.

### Version 2.1

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä1	Kapitel 2	<p>Die Vorgängerversionen dieses Dokuments ist entstanden, [...]</p> <p>Im Abschnitten 9 werden diese Methoden beschrieben, die dem Empfänger bei der unternehmensinternen Weiterleitung der Dateien helfen.</p> <p>In der Vorgängerversion waren [...]</p>	<p>Die Vor-Vorgängerversionen dieses Dokuments ist entstanden, [...]</p> <p>Abschnitt 9 beschreibt spezielle Regelungen, die dem Empfänger die unternehmensinterne Weiterleitung der Dateien erleichtern sollen. [...]</p> <p>In der Vor-Vorgängerversion waren [...]</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Anpassen auf aktuelle Version und korrigieren des Satzbaus</p>	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä2	Kapitel 3.1		Um die für eine Marktkommunikation notwendigen Abstimmungen mit den Marktteilnehmern vornehmen zu können, hat jeder Marktteilnehmer sicherzustellen, dass er über die in der BDEW-Codenummern-datenbank, bzw. DVGW-Codenummern-datenbank veröffentlichten Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) zu erreichen ist. Dies heißt, dass er spätestens drei Werktage nach erstmaliger Kontaktaufnahme per Telefon oder E-Mail zu erreichen ist bzw. antwortet.	Definieren einer effizienten Vorgehensweise zur Aufnahme der Marktkommunikation zwischen zwei Marktteilnehmern inkl. klarer Verantwortlichkeitszuweisung.	genehmigt
Ä3	Kapitel 3.2	<p>Jede Nachrichtendatei beinhaltet neben der eindeutigen Identifizierung der Nachricht, des Nachrichtentyps und des Nachrichtendatums auch eine eindeutige Identifizierung des Senders und Empfängers durch einen entsprechenden Code. Aus diesem Grund müssen die Marktpartner in der Nachrichtendatei über eine BDEW-Codenummer oder ILN zu identifizieren sein.</p> <p>Die Marktpartner können hierzu entweder beim BDEW eine BDEW-Codenummer oder bei der GS1 Germany eine ILN beantragen. Diese Codes werden im Kopf der Nachricht (Segmente UNB und NAD) mitgegeben. (Näheres hierzu ist den Nachrichtenbeschreibungen des BDEW zu entnehmen).</p>	<p>Jede Nachrichtendatei beinhaltet neben der eindeutigen Identifizierung der Nachricht, des Nachrichtentyps und des Nachrichtendatums auch die sog. Marktpartneridentifikationsnummer<sup>1</sup> (= MP-ID) zur eindeutigen Identifizierung des Senders und Empfängers durch einen Code.</p> <p>Die Marktpartner können hierzu entweder beim BDEW eine BDEW-Codenummer, beim DVGW eine DVGW-Codenummer oder bei der GS1 Germany eine ILN beantragen. Diese Codes werden im Kopf der Nachricht (Segmente UNB und NAD) mitgegeben. (Näheres hierzu ist dem Dokument „Allgemeinen Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ und den Nachrichtenbeschreibungen des BDEW zu entnehmen).</p>	<p>Anpassung der Abschnitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an den neuen Begriff MP-ID</li> <li>- Ergänzung um die gasspezifische Begriffe</li> <li>- Verweis auf das neue Dokument „Allgemeinen Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“</li> </ul>	genehmigt

<sup>1</sup> Marktpartneridentifikationsnummer: Darunter werden die Begriffe BDEW-/DVGW-Codenummer und ILN subsumiert. Für weitere Informationen wird auf das BDEW-Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ verwiesen.

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä4	Überschrift zu Kapitel 3.3	Öffentliche Bekanntgabe des Identifikations-Codes durch den Marktpartner	Öffentliche Bekanntgabe der Marktpartner-identifikationsnummer	Anpassung an den Begriff MP-ID	genehmigt
Ä5	Kapitel 3.3	<p>Die durch die GS 1 Germany zugeteilte ILN muss in der sogenannten BDEW-Codenummerndatenbank eingetragen sein.</p> <p>Im Rahmen der Zuteilung einer BDEW-Codenummer durch den BDEW wird die Eintragung in der BDEW-Codenummerndatenbank automatisch vorgenommen.</p>	<p>Die durch die GS 1 Germany zugeteilte ILN muss, wenn diese zur Identifikation des Unternehmens und seiner Marktrolle in der Sparte Strom dient in der sogenannten BDEW-Codenummerndatenbank eingetragen sein. Wird die ILN für die Identifikation in der Sparte Gas genutzt, so ist sie in der sogenannten DVGW-Codenummerndatenbank einzutragen.</p> <p>Im Rahmen der Zuteilung einer BDEW-Codenummer durch den BDEW bzw. einer DVGW-Codenummer durch den DVGW wird die Eintragung in der BDEW- bzw. DVGW-Codenummerndatenbank automatisch vorgenommen.</p>	Anpassung um die gasspezifischen Regeln, so wie Präzisierung der bestehenden Regelung	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä6	Kapitel 3.3	Die BDEW-Codenummerndatenbank ist unter www.bdew.de zu erreichen und sorgt dafür, dass die vergebenen ILN und BDEW-Codenummern allen am deutschen Strommarkt agierenden Parteien bekannt gemacht werden. Nur die in dieser Datenbank enthaltenen Identifikations-Codes dürfen von den Marktpartnern verwendet werden, um sich als Absender bzw. Empfänger einer Nachricht in den entsprechenden NAD-Segmenten und dem UNB-Segment der Nachrichtendateien zu identifizieren.	Die BDEW-Codenummerndatenbank ist unter www.bdew.de, die DVGW-Codenummerndatenbank unter www.dvgw-sc.de zu erreichen. Mittels dieser beiden Datenbanken ist dafür gesorgt, dass die vergebenen Marktpartneridentifikationsnummern (MP-ID) allen am deutschen Gas- und Strommarkt agierenden Parteien bekannt gemacht werden. Nur die in diesen Datenbanken enthaltenen MP-ID dürfen von den Marktpartnern verwendet werden, um sich als Absender bzw. Empfänger einer Nachricht in den entsprechenden NAD-Segmenten und dem UNB-Segment der Nachrichtendateien zu identifizieren.	Anpassung um die gasspezifischen Regeln, so wie Präzisierung der bestehenden Regelung	genehmigt
Ä7	Kapitel 3.3		Jeder am deutschen Energiemarkt teilnehmende Marktteilnehmer ist verpflichtet seine Marktpartneridentifikationsnummer rechtzeitig öffentlich – an den oben genannten Stellen – bekannt zu geben	Definieren einer effizienten Vorgehensweise zur Aufnahme der Marktkommunikation zwischen zwei Marktteilnehmern inkl. klarer Verantwortlichkeitszuweisung.	genehmigt
Ä8	Kapitel 3.4	Dazu wird eine Kontaktaufnahme zum Austausch dieser Kommunikationsparameter (z. B. per Telefon) vorausgesetzt, ...	Dazu wird eine Kontaktaufnahme zum Austausch dieser Kommunikationsparameter (per Telefon oder E-Mail) vorausgesetzt, ...	Präzisieren der Arten der Kontaktaufnahme um eine effiziente Vorgehensweise zur Aufnahme der Marktkommunikation zwischen zwei Marktteilnehmern inkl. klarer Verantwortlichen festzulegen.	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä9	Kapitel 3.4		Spätestens drei Werktage nach erstmaliger Kontaktaufnahme eines Marktteilnehmers müssen die o.g. Daten zwischen diesen beiden Parteien ausgetauscht sein (vgl. hierzu Abschnitt 3.1). Spätestens am Ende des darauf folgenden Werktags (nach GPKE/GeLi Gas-Kalender) müssen beide Parteien die Daten des jeweils anderen Marktteilnehmers in allen ihren an der Marktkommunikation beteiligten Systemen eingetragen haben, so dass alle Voraussetzungen für den elektronischen Datenaustausch erfüllt sind.	Definieren einer effizienten Vorgehensweise zur Aufnahme der Marktkommunikation zwischen zwei Marktpartnern inkl. klarer Verantwortlichkeitszuweisung	genehmigt
Ä10	Kapitel 3.4		EDIFACT-Nachrichtendateien, die aufgrund einer vom Empfänger verschuldeten, verspäteten Einrichtung des EDIFACT-Kommunikationskanals abgelehnt werden, gelten als fristgerecht zugestellt. Der Empfänger ist in diesem Fall verpflichtet diese entsprechend des ursprünglichen Empfangsdatums zu prozessieren <sup>2</sup> . Diese Regelung gilt ausschließlich für fehlerfreie EDIFACT-Nachrichtendateien.	Definieren einer effizienten Vorgehensweise zur Aufnahme der Marktkommunikation zwischen zwei Marktpartnern inkl. klarer Verantwortlichkeitszuweisung	genehmigt

<sup>2</sup> Im Regelfall, in dem ein EDIFACT-Kommunikationskanal eingerichtet ist, ist das Zugangsdatum das, für die Fristen relevante Datum.

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä11	Kapitel 3.4		Der EDIFACT-Kommunikationskanal zwischen zwei Marktpartnern ist mindestens für drei Jahre nach dem letzten Datenaustausch (zwischen diesen beiden Marktpartnern) aufrecht zu halten. Sollte sich in diesem Zeitintervall bei einem der beiden Marktpartnern an diesem Kanal etwas ändern, so ist derjenige bei dem sich etwas ändert, verpflichtet all seine Marktpartner mit denen er in den letzten drei Jahren EDIFACT-Kommunikation betrieben hat (über die in den BDEW- bzw. DVGW-Codenummerndatenbanken veröffentlichten E-Mail-Adressen) über die Änderung zu informieren. Änderungen, die dem Marktpartner mitgeteilt wurden, sind frühestens 2 Wochen danach gültig.	Definieren einer effizienten Vorgehensweise zur Aufnahme der Marktkommunikation zwischen zwei Marktpartnern inkl. klarer Verantwortlichkeitszuweisung	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä12	Kapitel 3.5	<p>Die bisherige Unterscheidung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nach Absender und Empfänger im UNB-Segment (z. B. als beauftragte Dienstleister) und</li> <li>▪ nach Nachrichtensender (MS) und Nachrichtenempfänger (MR) als fachlich Verantwortliche im NAD-Segment</li> </ul> <p>entfällt.</p> <p>Infolge dessen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der für den Sender im UNB-Segment verwendete Code immer identisch mit dem im NAD-Segment verwendeten Code im Qualifier MS und</li> <li>▪ der verwendete Code für den Empfänger im UNB-Segment ist immer identisch mit dem im NAD-Segment verwendeten Code im Qualifier MR.</li> </ul> <p>Die Codennummer des Dienstleisters findet keine Verwendung.</p>	<p>Die sich daraus ergebenden Regelungen zur Befüllung der entsprechenden Nachrichtensegmente sind den „Allgemeinen Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ in der jeweils gültigen Version zu entnehmen.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Übertragung der Passage in das Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“</p>	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä13	Kapitel 4	<p><b>Definition der Nachricht</b></p> <p>EDIFACT-Nachrichten dienen der Kommunikation zwischen Geschäftspartnern im Energiemarkt, ihren Agenten oder Beauftragten in der Innen- und Außenkommunikation. Mit der EDIFACT-Nachricht werden alle relevanten Informationen innerhalb der durch die GPKE festgelegten Prozesse transportiert.</p> <p><b>Strukturierung von Nachrichtendateien und Nachrichten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine Nachrichtendatei hat [...]</li> <li>▪ Das UNH-Segment kennzeichnet [...]</li> <li>▪ Innerhalb einer Nachricht können [...]</li> </ul> <p>Eine anschauliche Darstellung findet sich im Anhang zu diesem Dokument.</p>	<p>Der Aufbau von EDIFACT-Nachrichten und EDIFACT-Nachrichtendateien, so wie der für die deutsche Energiewirtschaft gültigen Regelungen sind dem BDEW-Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ in der jeweils gültigen Version zu entnehmen.</p>	<p>Überführung der gestrichenen Aussagen in das Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“</p>	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä14	Kapitel 5	<p><b>Trennung von Lastgängen und Zählerständen in MSCONS-Dateien</b></p> <p>Aufgrund unterschiedlicher Erfassungs- und [...]</p> <p><b>Trennung von UTILMD-Kategorien in den Nachrichtendateien</b></p> <p>Aufgrund unterschiedlicher Erfassungs- und Verarbeitungsstrukturen sowie [...]</p> <p><b>Trennung von Energiearten in den Nachrichtendateien</b></p> <p>Aufgrund unterschiedlicher Erfassungs- und Verarbeitungsstrukturen sowie [...]</p> <p><b>Bündeln von Informationen zu einer Nachrichtendatei</b></p> <p>Werden von einem Sender innerhalb kurzer Zeit an ein und denselben [...]</p>	<p>Ein Interchange hat immer Sorten- und Spartenrein zu sein. Dies soll knapp an ausgewählten Beispielen skizziert werden. Die weiteren Details sind den „Allgemeinen Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ in der jeweils gültigen Version zu entnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trennung von Lastgängen und Zählerständen in MSCONS-Dateien</li> <li>- Trennung von UTILMD-Kategorien in den Nachrichtendateien</li> <li>- Trennung von Energiearten in den Nachrichtendateien</li> </ul>	Überführung der gestrichenen Aussagen in das Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“	genehmigt
Ä15	Kapitel 6	AS/2	AS2	Fehlerkorrektur	genehmigt
Ä16	Kapitel 6	Wenn kein anderer Transport über X.400 oder AS/2 möglich ist, ist auf jeden Fall E-Mail anzubieten.	Wenn kein anderer Transport möglich ist, ist auf jeden Fall kostenneutral E-Mail anzubieten.	Präzisierung	

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä17	Kapitel 7.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>In einer E-Mail darf immer nur eine Nachrichtendatei enthalten sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In einer E-Mail darf immer nur eine Nachrichtendatei und – falls diese Datei signiert ist – deren Signatur enthalten sein.</li> <li>Soll die EDIFACT-Nachrichtendatei signiert werden, so wird erst die EDIFACT-Nachrichtendatei signiert und ggf. anschließend mit gzip komprimiert. In diesem Fall werden die komprimierte Datei und die Signaturdatei angefügt. Fußnote „Diese Regelung ist auch auf andere Übertragungswege – soweit möglich – anzuwenden.“</li> </ul>	Anpassung an signierte EDIFACT-Nachrichtendateien	genehmigt
Ä18	Kapitel 7.3		<p><b>Verschlüsselte E-Mail</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Verschlüsseln von E-Mails ist ausschließlich nach dem S/MIME-Verfahren gestattet.</li> <li>Wird eine E-Mail verschlüsselt, so hat der Sender ausschließlich den für die Verschlüsselung vorgesehenen öffentlichen Schlüssel des E-Mail-Empfängers zu verwenden.</li> </ul>	Ergänzung um Regeln für die Signierung und Verschlüsselung von E-Mails	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä19	Kapitel 7.4		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Versender einer Mail hat seine eigene Mailadresse im VON-Feld (=FROM) der Mail zu verwenden. Das AN-Feld (=TO) der Mail ist ausschließlich mit der Mailadresse des Empfänger zu befüllen. Beide Felder müssen gefüllt sein.</li> <li>▪ Bei der E-Mail-Adresse werden nur die "reinen" Adressbestandteile ausgewertet (LocalPart@Domain.TLD). Ein Anspruch auf Auswertung oder Adressierung der "Phrase" besteht nicht.</li> </ul> <p>Beispiel: "Müller, Frank" &lt;Frank.Mueller@Marktpartner.de&gt;</p> <p>Zur Adressierung verwendet werden kann nur der Adressteil Frank.Mueller@Marktpartner.de.</p> <p>Wird die Phrase "Müller, Frank" mitgeschickt, darf sie nicht zur Auswertung herangezogen werden.</p>	Präzisierung der bisherigen Regelungen	genehmigt
Ä20	Kapitel 8		Komplett neu	Präzisierung zur 1:1-Kommunikation	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä21	Kapitel 9	<p>Nachfolgend sind die Hilfestellungen beschrieben, die den Marktteilnehmer in der derzeitigen Situation helfen sollen in die 1:1-Kommunikation einzusteigen.</p> <p>Da dies Übergangsregelungen sind und entsprechend der Vorgabe durch die Bundesnetzagentur ab dem 01.08.2008 die strenge 1:1-Adressierung gilt, wird empfohlen bei der automatisierten Verarbeitung seitens des Empfängers die Informationen für die weiterverarbeitenden Prozesse ausschließlich dem Inhalt der Nachrichtendatei zu entnehmen (vgl. hierzu auch Kapitel 2).</p>	<p>Nachfolgend sind die Hilfestellungen beschrieben, die den Marktteilnehmer in der Zeit bis zur ausschließlich anzuwendenden 1:1-Kommunikation helfen sollten.</p> <p>Entsprechend der Vorgabe durch die Bundesnetzagentur gilt seit dem 01.08.2008 die strenge 1:1-Adressierung. Für diese werden die in diesem Kapitel beschriebenen prinzipiell nicht benötigt, denn alle für die Verarbeitung relevanten Informationen sind in der Nachrichtendatei enthalten. Um denjenigen Unternehmen, die derzeit ggf. diese Informationen noch benötigen, wird dieser Teil der Kommunikationsrichtlinie noch nicht entfernt.</p> <p>An dieser Stelle wird empfohlen bei der automatisierten Verarbeitung seitens des Empfängers die Informationen für die weiterverarbeitenden Prozesse ausschließlich dem Inhalt der Nachrichtendatei zu entnehmen (vgl. hierzu auch Kapitel 2). Sollte dies noch nicht realisiert sein, so ist diese Funktionalität spätestens zum 1.10.2009 sicherzustellen. Für Rückfragen bevor die Nachrichtendatei verarbeitet wurde, bietet die nachfolgend beschriebene Namenskonvention weiterhin eine Hilfestellung zur eindeutigen Identifikation der Datei.</p>	<p>Verdeutlichen, dass die nachfolgenden Regelungen nicht mehr verbindlich sind, sondern ggf. noch verwendet werden, da sie Hilfestellungen zur Einführung der 1:1-Kommunikation waren.</p>	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä22	Kapitel 9.1	Anwendungsreferenz: LG, EM, VL und TL aus UNB DE0026 (gemäß Wertevorrat der BDEW-Nachrichtenbeschreibung)  von: Absender-Kennung (BDEW-Codenummer / ILN aus UNB DE0004) an: Empfänger-Kennung (BDEW-Codenummer / ILN aus UNB DE0010)	Anwendungsreferenz: VL, TL (LG, EM) aus UNB DE0026 (gemäß Wertevorrat der BDEW-Nachrichtenbeschreibung)  von: Absender-Kennung (MP-ID aus UNB DE0004) an: Empfänger-Kennung (MP-ID aus UNB DE0010)	Anpassung an gas-spezifische Regelungen und den Begriff MP-ID	genehmigt
Ä23	Kapitel 9.1	Beispiel MSCONS:  MSCONS_LG_9900123400007_4012345393651_20070131_B31.txt	Beispiel MSCONS:  MSCONS_TL_9900123400007_4012345393651_20070131_B31.txt	Anpassung an gas-spezifische Regelungen	genehmigt
Ä24	Kapitel 9.2	Anwendungsreferenz: LG, EM, VL und TL aus UNB DE0026 (gemäß Wertevorrat der BDEW-Nachrichtenbeschreibung)  von: Absender-Kennung (BDEW-Codenummer / ILN aus UNB DE0004) an: Empfänger-Kennung (BDEW-Codenummer / ILN aus UNB DE0010)	Anwendungsreferenz <sup>3</sup> : VL, TL (LG, EM) aus UNB DE0026 (gemäß Wertevorrat der BDEW-Nachrichtenbeschreibung)  von: Absender-Kennung (MP-ID aus UNB DE0004) an: Empfänger-Kennung (MP-ID aus UNB DE0010)	Anpassung an gas-spezifische Regelungen und den Begriff MP-ID	genehmigt
Ä25	Kapitel 9.3	Beispiel MSCONS (die MUSS- und KANN-Angaben sind gefüllt):  MSCONS_EM_9900123400007_4012345393651_20070131_A1.txt	Beispiel MSCONS (die MUSS- und KANN-Angaben sind gefüllt):  MSCONS_VL_9900123400007_4012345393651_20070131_A1.txt	Anpassung an gas-spezifische Regelungen	genehmigt

<sup>3</sup> Ausprägung der übertragenen Werte (z. B: Lastgänge oder diskrete Werte)

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä26	Anhang	<b>Grafische Darstellung der prinzipiellen Struktur von EDIFACT-Dateien</b>  Die nachfolgende Darstellung befindet sich im Einklang mit den entsprechenden Regelungen in den BDEW-Nachrichtenbeschreibungen. [...]		Gelöscht, da Bestandteil des Dokuments „Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“	genehmigt

## 2. Einführung

Die Vor-Vorgängerversionen dieses Dokuments ist entstanden, um dafür zu sorgen, dass die sogenannte 1:1-Kommunikation mit möglichst geringem Aufwand kurzfristig umgesetzt werden kann. Insbesondere lag der Schwerpunkt der bisherigen Veröffentlichungen darin, einfach zu realisierende Festlegungen zu treffen. Diese sollten den Unternehmen helfen, die nicht auf die 1:1-Kommunikation vorbereitet waren.

Abschnitt 9 beschreibt spezielle Regelungen, die dem Empfänger die unternehmensinterne Weiterleitung der Dateien erleichtern sollen.. Allerdings setzt dies voraus, dass der Sender in der Lage ist, diese Informationen zur Verfügung stellen zu können.

Ein Nachteil der im Abschnitt 9.1 beschriebenen „Hilfestellungen“ ist, dass Informationen, die in der EDIFACT-Nachrichtendatei enthalten sind, nochmals in den Dateinamen und den Betreff der E-Mail bei Nutzung von SMTP<sup>4</sup> bzw. den logischen Dateinamen bei Nutzung von X.400 als Übertragungsprotokoll geschrieben werden müssen. Zum einen ist dies ein zusätzlicher Schritt und somit eine zusätzliche Fehlerquelle im Gesamtprozess. Zum anderen ist bei der Nutzung alternativer Übertragungswege wie z. B. sftp oder AS2 das Befüllen einer „Betreffzeile“ nicht möglich.

Aus den vorgenannten Gründen, wird allen Marktteilnehmern empfohlen, in den zukünftigen Projekten das Routing ausschließlich auf den in den EDIFACT-Nachrichtendateien enthaltenen Informationen aufzubauen, falls dies noch nicht umgesetzt sein sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach Vorgabe der Bundesnetzagentur ab dem 01.08.2008 ohnehin eine "strenge 1:1"-Adressierung zu verwenden ist, d. h. alle Beteiligten haben ab diesem Zeitpunkt auch ohne die Hilfsinformationen in Dateiname und Betreff auszukommen.

In der Vor-Vorgängerversion waren schon Regelungen enthalten, die auch dann noch einzuhalten sind, wenn die Hilfestellungen nicht mehr benötigt werden. Diese wurden passender strukturiert und sind in den Kapiteln 4 bis 7 zusammengestellt. Den Schwerpunkt bildet dabei neben der höchstverbreiteten E-Mail-Kommunikation noch das X.400-Protokoll. Auf andere Übertragungswege wird in einer späteren Version dieser Richtlinie eingegangen.

---

<sup>4</sup> SMTP = Simple Mail Transfer Protocol (= Protokoll der TCP/IP-Protokollfamilie zum Versand von E-Mails)

### 3. Grundsätze für den elektronischen Datenaustausch

In diesem Kapitel werden die Maßnahmen beschrieben, die vor dem erstmaligen EDIFACT-Nachrichtendatenaustausch erfolgt sein müssen. Erst dann können die unternehmensübergreifenden Geschäftsprozesse bei allen beteiligten Marktteilnehmern weitgehend automatisiert durchlaufen werden.

#### 3.1 Organisatorische Grundlagen

Voraussetzung aller funktionierenden Prozessabläufe ist, dass alle netztechnischen, organisatorischen und vertraglichen Fragen zwischen den am jeweiligen Geschäftsprozess beteiligten Parteien (in ihrer jeweiligen Marktrolle) geklärt sind. Dies bedingt insbesondere, dass die beteiligten Parteien beim elektronischen Datenaustausch

- sich über die Kommunikationsparameter im Vorfeld verständigt haben,
- ihre geänderten Kommunikationsparameter frühzeitig bei Veränderungen allen betroffenen Marktteilnehmern mitteilen,
- den Betrieb sowie die Verfügbarkeit der Kommunikationssysteme gewährleisten.

Um die für eine Marktkommunikation notwendigen Abstimmungen mit den Marktteilnehmern vornehmen zu können, hat jeder Marktteilnehmer sicherzustellen, dass er über die in der BDEW-Codenummerndatenbank, bzw. DVGW-Codenummerndatenbank veröffentlichten Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) zu erreichen ist. Dies heißt, dass er spätestens drei Werktage nach erstmaliger Kontaktaufnahme per Telefon oder E-Mail zu erreichen ist bzw. antwortet.

#### 3.2 Identifizierung der beteiligten Marktteilnehmer

Jede Nachrichtendatei beinhaltet neben der eindeutigen Identifizierung der Nachricht, des Nachrichtentyps und des Nachrichtendatums auch die sog. Marktpartneridentifikationsnummer<sup>5</sup> (= MP-ID) zur eindeutigen Identifizierung des Senders und Empfängers durch einen Code.

Die Marktpartner können hierzu entweder beim BDEW eine BDEW-Codenummer, beim DVGW eine DVGW-Codenummer oder bei der GS1 Germany eine ILN beantragen. Diese Codes werden im Kopf der Nachricht (Segmente UNB und NAD) mitgegeben. (Näheres hierzu ist dem Dokument „Allgemeinen Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ und den Nachrichtenbeschreibungen des BDEW zu entnehmen).

#### 3.3 Öffentliche Bekanntgabe der Marktpartneridentifikationsnummer

Die durch die GS 1 Germany zugeteilte ILN muss, wenn diese zur Identifikation des Unternehmens und seiner Marktrolle in der Sparte Strom dient, in der sogenannten BDEW-Codenummerndatenbank eingetragen sein. Wird die ILN für die Identifikation in der Sparte Gas genutzt, so ist sie in der sogenannten DVGW-Codenummerndatenbank einzutragen.

Im Rahmen der Zuteilung einer BDEW-Codenummer durch den BDEW bzw. einer DVGW-Codenummer durch den DVGW wird die Eintragung in der BDEW- bzw. DVGW-Codenummerndatenbank automatisch vorgenommen.

Die BDEW-Codenummerndatenbank ist unter [www.bdew.de](http://www.bdew.de), die DVGW-Codenummerndatenbank unter [www.dvgw-sc.de](http://www.dvgw-sc.de) zu erreichen. Mittels dieser beiden Datenbanken ist dafür gesorgt,

---

<sup>5</sup> Marktpartneridentifikationsnummer: Darunter werden die Begriffe BDEW-/DVGW-Codenummer und ILN subsummiert. Für weitere Informationen wird auf das BDEW-Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ verwiesen.

dass die vergebenen Marktpartneridentifikationsnummern (MP-ID) allen am deutschen Gas- und Strommarkt agierenden Parteien bekannt gemacht werden. Nur die in diesen Datenbanken enthaltenen MP-ID dürfen von den Marktpartnern verwendet werden, um sich als Absender bzw. Empfänger einer Nachricht in den entsprechenden NAD-Segmenten und dem UNB-Segment der Nachrichtendateien zu identifizieren.

Jeder am deutschen Energiemarkt teilnehmende Marktteilnehmer ist verpflichtet seine Marktpartneridentifikationsnummer rechtzeitig öffentlich – an den oben genannten Stellen – bekannt zu geben.

### 3.4 Bekanntmachen beim Informationsempfänger

Um beim Datenaustausch gemäß §37 GasNZV bzw. §22 StromNZV eine größtmögliche Automatisierung zu erreichen, müssen sich die Marktpartner vor dem erstmaligen Datenversand unter anderem über den Übertragungsweg, Datenaustauschadressen verständigen. Dazu wird eine Kontaktaufnahme zum Austausch dieser Kommunikationsparameter (per Telefon oder E-Mail) vorausgesetzt, um nachfolgend einen reibungslosen elektronischen Datenaustausch zu ermöglichen und so Verzögerungen in der Bearbeitung aufgrund fehlender Informationen über den Sender einer Nachrichtendatei seitens des Empfängers auszuschließen.

Spätestens drei Werktage nach erstmaliger Kontaktaufnahme eines Marktteilnehmers müssen die o. g. Daten zwischen diesen beiden Parteien ausgetauscht sein (vgl. hierzu Abschnitt 3.1). Spätestens am Ende des darauf folgenden Werktags (nach GPKE/GeLi Gas-Kalender<sup>6</sup>) müssen beide Parteien die Daten des jeweils anderen Marktteilnehmers in allen ihren an der Marktkommunikation beteiligten Systemen eingetragen haben, so dass alle Voraussetzungen für den elektronischen Datenaustausch erfüllt sind.

EDIFACT-Nachrichtendateien, die aufgrund einer vom Empfänger verschuldeten, verspäteten Einrichtung des EDIFACT-Kommunikationskanals abgelehnt werden, gelten als fristgerecht zugestellt. Der Empfänger ist in diesem Fall verpflichtet diese entsprechend des ursprünglichen Empfangsdatums zu prozessieren<sup>7</sup>. Diese Regelung gilt ausschließlich für fehlerfreie EDIFACT-Nachrichtendateien.

Der EDIFACT-Kommunikationskanal zwischen zwei Marktpartnern ist mindestens für drei Jahre nach dem letzten Datenaustausch (zwischen diesen beiden Marktpartnern) aufrecht zu halten. Sollte sich in diesem Zeitintervall bei einem der beiden Marktpartnern an diesem Kanal etwas ändern, so ist derjenige bei dem sich etwas ändert, verpflichtet all seine Marktpartner mit denen er in den letzten drei Jahren EDIFACT-Kommunikation betrieben hat (über die in den BDEW- bzw. DVGW-Codenummerndatenbanken veröffentlichten E-Mail-Adressen) über die Änderung zu informieren. Änderungen, die dem Marktpartner mitgeteilt wurden, sind frühestens 2 Wochen danach gültig.

### 3.5 Nutzung von Dienstleistern

Im Rahmen der von der Bundesnetzagentur vorgegebenen 1:1-Kommunikation erfolgt eine Konkretisierung zur Verwendung von Absender und Empfänger in den Segmenten UNB und NAD. Sender und Empfänger einer Nachricht sind die für den Prozess verantwortlichen Marktteilnehmer (z. B. Lieferant, Netzbetreiber), nicht der hierfür ggf. von einem Marktteilnehmer

<sup>6</sup> Hinweis: Die Werktagsdefinitionen in GPKE und GeLi Gas sind identisch.

<sup>7</sup> Im Regelfall, in dem ein EDIFACT-Kommunikationskanal eingerichtet ist, ist das Zugangsdatum das, für die Fristen relevante Datum.

beauftragte Dienstleister. Die sich daraus ergebenden Regelungen zur Befüllung der entsprechenden Nachrichtensegmente sind den „Allgemeinen Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ in der jeweils gültigen Version zu entnehmen.

#### **4. Aufbau von Nachrichtendateien**

Der Aufbau von EDIFACT-Nachrichten und EDIFACT-Nachrichtendateien, so wie der für die deutsche Energiewirtschaft gültigen Regelungen sind dem BDEW-Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ in der jeweils gültigen Version zu entnehmen.

#### **5. Sortenreiner Interchange**

Ein Interchange hat immer sorten- und spartenrein zu sein. Dies soll knapp an ausgewählten Beispielen skizziert werden. Die weiteren Details sind den „Allgemeinen Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ in der jeweils gültigen Version zu entnehmen:

- Trennung von Lastgängen und Zählerständen in MSCONS-Dateien
- Trennung von UTILMD-Kategorien in den Nachrichtendateien
- Trennung von Energiearten in den Nachrichtendateien

#### **6. Übertragungswege**

Derzeit ist die am meisten verbreitete Art der Übermittlung von Nachrichtendateien das SMTP-Protokoll, d. h. die Dateien werden als Anhang von E-Mail (SMTP) übertragen. Darüber hinaus kommen derzeit auch die Transportprotokolle sftp, X.400 oder AS2 zum Einsatz.

Wenn kein anderer Transport möglich ist, ist auf jeden Fall kostenneutral E-Mail anzubieten.

## 7. Regelungen für den Austausch via SMTP

Aufgrund des aktuell hohen Verbreitungsgrads von SMTP<sup>8</sup> zur Übermittlung der EDIFACT-Nachrichtendateien und der vielen z. T. softwarespezifischen Varianten des Protokolls sind zur Ermöglichung einer Automation bzw. zur Erhöhung des Automationsgrads auf Seiten des E-Mail-Empfängers verbindliche Regelungen festzulegen. Diese sind in den nachfolgenden Abschnitten zusammengestellt.

### 7.1 Regelungen zum E-Mail-Anhang

- In einer E-Mail darf immer nur eine Nachrichtendatei und – falls diese Datei signiert ist – deren Signatur enthalten sein.
- Soll die EDIFACT-Nachrichtendatei signiert werden, so wird erst die EDIFACT-Nachrichtendatei signiert und ggf. anschließend mit gzip komprimiert. In diesem Fall werden die komprimierte Datei und die Signaturdatei angefügt. Fußnote „Diese Regelung ist auch auf andere Übertragungswege – soweit möglich – anzuwenden.“
- Eine Nachrichtendatei darf nur Nachrichten eines Nachrichtentyps (z. B. nur UTILMD oder nur MSCONS) enthalten.
- Eine E-Mail darf keine weiteren Anhänge enthalten.
- Soll der Anhang der E-Mail, d. h. die EDIFACT-Nachrichtendatei komprimiert werden, so ist dafür die GZIP-Komprimierung<sup>9</sup> aber dann ohne Nutzung eines Passworts zu verwenden. Es darf nur eine Nachrichtendatei in einer gezippten Datei enthalten sein. Bei der gezippten Datei ist der Originalname der EDIFACT-Nachrichtendatei inkl. der Extension „.txt“ zu nutzen, an den anschließend die von gzip benutzte Extension „gz“ angehängt wird (z. B: UTILMD\_\_ILN\_ILN\_yyyymmdd\_lfdNr.txt.gz<sup>10</sup>).

### 7.2 E-Mail-Body

- Es dürfen keine Informationen, die zur weiteren Verarbeitung notwendig sind, außerhalb der eigentlich Nachrichtendatei in der E-Mail (d. h. im E-Mail-Body) enthalten sein.
- Einige Softwareprodukte, die in der gesamten Verarbeitungskette der Marktkommunikation via SMTP derzeit eingesetzt werden, benötigen im E-Mail-Body einen Text. Aus diesem Grund ist der E-Mail-Body mit reinem Text zu füllen, wobei der vorgenannte Punkt zu beachten ist.
- Sofern der E-Mail-Body verwendet wird, ist dieser ausschließlich mit reinem Text zu füllen. Dies bedeutet insbesondere, dass der E-Mail-Body weder in HTML codiert sein darf, noch dass er Bilder oder Unternehmenslogos enthalten darf.

### 7.3 Verschlüsselte E-Mail

- Das Verschlüsseln von E-Mails ist ausschließlich nach dem S/MIME-Verfahren gestattet.
- Wird eine E-Mail verschlüsselt, so hat der Sender ausschließlich den für die Verschlüsselung vorgesehenen öffentlichen Schlüssel des E-Mail-Empfängers zu verwenden.

---

<sup>8</sup> SMTP = Simple Mail Transfer Protocol (= Protokoll der TCP/IP-Protokollfamilie zum Versand von E-Mails)

<sup>9</sup> GZIP ist plattformunabhängig

<sup>10</sup> Im Beispiel wird die Namenskonvention verwendet. Die Regelung an den Namen der unkomprimierten Datei (inkl. Extension) um die Extension „gz“ zu ergänzen gilt unabhängig von der Namenskonvention in Abschnitt 9.1

#### 7.4 E-Mail-Adresse

- Die für den Austausch von EDIFACT-Nachrichtendateien zwischen zwei Marktpartnern festgelegte E-Mail-Adresse ist ausschließlich für den Austausch von EDIFACT-Nachrichten zu nutzen.
- Ein Marktteilnehmer, der E-Mails mit Geschäftskorrespondenz an die für den Austausch von EDIFACT-Nachrichtendateien festgelegte E-Mail-Adresse eines anderen Marktteilnehmers sendet, kann nicht erwarten, dass diese E-Mails gelesen oder gar beantwortet werden.
- Der Versender einer Mail hat seine eigene Mailadresse im VON-Feld (=FROM) der Mail zu verwenden. Das AN-Feld (=TO) der Mail ist ausschließlich mit der Mailadresse des Empfängers zu befüllen. Beide Felder müssen gefüllt sein.
- Bei der E-Mail-Adresse werden nur die "reinen" Adressbestandteile ausgewertet (LocalPart@Domain.TLD). Ein Anspruch auf Auswertung oder Adressierung der "Phrase" besteht nicht.

Beispiel: "Müller, Frank" <Frank.Mueller@Marktpartner.de>

Zur Adressierung verwendet werden kann nur der Adressteil  
Frank.Mueller@Marktpartner.de.

Wird die Phrase "Müller, Frank" mitgeschickt, darf sie nicht zur Auswertung herangezogen werden.

#### 8. 1:1-Kommunikation

Grundidee der 1:1-Kommunikation ist, dass ein Marktteilnehmer dafür zu sorgen hat, dass seine internen Organisationsstrukturen bei den anderen Marktteilnehmern keinen Zusatzaufwand im Rahmen der Übermittlung der GPKE-Nachrichten generieren. Je MP-ID ist maximal eine E-Mail-Adresse für die Marktkommunikation erlaubt.

Jeder Marktteilnehmer muss zum einen in der Lage sein, dass er je MP-ID eine E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch mit diesem Marktteilnehmer bedient. Jeder Marktteilnehmer muss zum anderen auch in der Lage sein, mit Marktpartnern, die für mehrere MP-ID innerhalb einer Marktrolle eine gemeinsame E-Mail-Adresse nutzen, den automatisierten elektronischen Datenaustausch durchzuführen.

## 9. Spezielle Regelungen zur Einführung der 1:1-Kommunikation

Nachfolgend sind die Hilfestellungen beschrieben, die den Marktteilnehmer in der Zeit bis zur ausschließlich anzuwendenden 1:1-Kommunikation helfen sollten.

Entsprechend der Vorgabe durch die Bundesnetzagentur gilt seit dem 01.08.2008 die strenge 1:1-Adressierung. Für diese werden die in diesem Kapitel beschriebenen prinzipiell nicht benötigt, denn alle für die Verarbeitung relevanten Informationen sind in der Nachrichtendatei enthalten. Um denjenigen Unternehmen, die derzeit ggf. diese Informationen noch benötigen, wird dieser Teil der Kommunikationsrichtlinie noch nicht entfernt.

An dieser Stelle wird empfohlen bei der automatisierten Verarbeitung seitens des Empfängers die Informationen für die weiterverarbeitenden Prozesse ausschließlich dem Inhalt der Nachrichtendatei zu entnehmen (vgl. hierzu auch Kapitel 2). Sollte dies noch nicht realisiert sein, so ist diese Funktionalität spätestens zum 1.10.2009 sicherzustellen. Für Rückfragen bevor die Nachrichtendatei verarbeitet wurde, bietet die nachfolgend beschriebene Namenskonvention weiterhin eine Hilfestellung zur eindeutigen Identifikation der Datei.

### 9.1 Namenskonvention für Nachrichtendateien

Um in jedem Fall eine Weiterverarbeitung zu gewährleisten und die Möglichkeit von Namenskollisionen zu vermeiden, wird eine Vergabe der Dateinamen im folgenden Format standardisiert vorgegeben:

#### Dateinamenkonvention:

##### **Nachrichtentyp\_Anwendungsreferenz\_von\_an\_yyyymmdd\_lfd.txt**

(Alle Bestandteile sind MUSS-Angaben, siehe Unterschiede MSCONS zu restlichen Nachrichtentypen)

Nachrichtentyp:	Der EDIFACT-Name des Nachrichtentyps gem. UNH DE0065
Anwendungsreferenz <sup>11</sup> :	VL, TL (LG, EM) <sup>12</sup> aus UNB DE0026 (gemäß Wertevorrat der BDEW-Nachrichtenbeschreibung)
von:	Absender-Kennung (MP-ID aus UNB DE0004)
an:	Empfänger-Kennung (MP-ID aus UNB DE0010)
yyyy:	Jahr   Datumsstempel
mm:	Monat   bei Erzeugung
dd:	Tag   der Datei
lfd:	lfd. Nr. zur Erhaltung der Eindeutigkeit (Datenaustauschreferenz UNB DE0020 zu verwenden)

Als Trennzeichen ist der Unterstrich ( \_ ) und als Extension „.txt“ für alle Nachrichtendateien zu verwenden. Der erste Teil des Dateinamens ändert sich je nach Nachrichtentyp.

#### Beispiel UTILMD:

UTILMD\_\_9900123400007\_4012345393651\_20070131\_A177.txt

<sup>11</sup> Ausprägung der übertragenen Werte (z. B: Lastgänge oder diskrete Werte)

<sup>12</sup> LG und VL sind nur für die Sparte Strom erlaubt

Die Anwendungsreferenz wird hier nicht befüllt, Kennzeichnung durch zwei Unterstriche an der entsprechenden Stelle ist die Folge.

Da die MSCONS nach den Inhalten Lastgänge oder Zählerstand getrennt zu halten ist, ist in der Dateibezeichnung die Anwendungsreferenz zu befüllen.

Beispiel MSCONS:

MSCONS\_TL\_9900123400007\_4012345393651\_20070131\_B31.txt

## 9.2 Namenskonvention für die Betreffzeilen bei E-Mail-Versand

Um eine DV-gestützte Weiterverarbeitung zu gewährleisten, ist zusätzlich zu den im Abschnitt 7 aufgeführten Regelungen eine Befüllung des „Betreff“ in dem E-Mail im folgenden Format standardisiert gemäß der Dateinamenkonvention vorgesehen:

### Betreffnamenkönvention:

Nachrichtentyp\_Anwendungsreferenz\_von\_an\_yyyymmdd\_lfd.txt  
 (Die Bestandteile „Nachrichtentyp“, „Anwendungsreferenz“ und „von“ sind MUSS-Angaben, die weiteren Bestandteile sind KANN-Angaben)

Nachrichtentyp:	Der EDIFACT-Name des Nachrichtentyps gem. UNH DE0065
Anwendungsreferenz <sup>13</sup> :	VL, TL (LG, EM) <sup>14</sup> aus UNB DE0026 (gemäß Wertevorrat der BDEW-Nachrichtenbeschreibung)
von:	Absender-Kennung (MP-ID aus UNB DE0004)
an:	Empfänger-Kennung (MP-ID aus UNB DE0010)
yyyy:	Jahr   Datumsstempel
mm:	Monat   bei Erzeugung
dd:	Tag   der Datei
lfd:	lfd. Nr. zur Erhaltung der Eindeutigkeit (Datenaustauschreferenz UNB Feld 0020 zu verwenden)

Beispiel UTILMD (nur die MUSS-Angaben sind gefüllt):

UTILMD\_\_9900123400007

Die Anwendungsreferenz wird hier im Beispiel einer UTILMD-Nachrichtendatei nicht befüllt, Kennzeichnung durch zwei Unterstriche an der entsprechenden Stelle ist die Folge.

Da die MSCONS nach den Inhalten Lastgänge oder Zählerstand getrennt zu halten ist, ist in dem Betreffzeilentext die Anwendungsreferenz zu befüllen.

Beispiel MSCONS (die MUSS- und KANN-Angaben sind gefüllt):

MSCONS\_VL\_9900123400007\_4012345393651\_20070131\_A1.txt

<sup>13</sup> Ausprägung der übertragenen Werte (z. B: Lastgänge oder diskrete Werte)

<sup>14</sup> LG und VL sind nur für die Sparte Strom erlaubt

### **9.3 Namenskonvention für den logischen Dateinamen bei X.400**

Die in Abschnitt 9.2 genannten Regelungen für die Befüllung der Betreffzeile sind für den logischen Dateinamen bei X.400 anzuwenden.